

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/16/10970			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 09.11.2016 Verfasser: Arne Longeric			
Einspruch gegen die Öffentliche Bekanntmachung über das Nachrücken von einer Ersatzperson in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen; hier Ersatzperson Herr Jörg Gniwotta				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Herr Swen Bertram hat gegen die Bestimmung des Gemeindevorstandes über das Nachrücken von einer Ersatzperson in die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Einspruch eingelegt. Über den Einspruch hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen nunmehr gemäß §§ 46, 35, 36 sowie § 39 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) zu entscheiden.

Eine entsprechende Stellungnahme des Gemeindevorstandes gem. § 39 Abs. 2 LKWG M-V liegt als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Feststellung des Gemeindevorstandes zu bestätigen und somit den Einspruch von Herrn Swen Bertram gegen die Bestimmung des Gemeindevorstandes des Herrn Jörg Gniwotta als Nachrücker zurück zu weisen.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine

Anlagen:

- Einspruch gegen die Feststellung des Gemeindevorstandes
- Stellungnahme der Wahlleitung nebst Anlagen

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Swen Uwe Bertram
 Rudolf-Breitscheid-Str. 7
 23946 Ostseebad Boltenhagen
 1/6

Per Boten und vorab als TELEFAX

An
 Amt Klützer Winkel
 Gemeindevahleiter
 Herr A. Longerich
 Schloßstr. 1
 23948 Klütz

An
 Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
 Bürgermeister
 Herr Christian Schmiedeberg
 c/o
 Amt Klützer Winkel
 Schloßstr. 1
 23948 Klütz

Re:

- Die öffentliche Bekanntmachung über das Nachrücken des Herrn Jörg Gniwotta als Ersatzperson in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 02. November 2016

EINSPRUCH gegen die Öffentliche Bekanntmachung über das Nachrücken von einer Ersatzperson in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 02. November 2016, hier Ersatzperson Herr Jörg Gniwotta

Sehr geehrter Herr Longerich,
 sehr geehrter Herr Schmiedeberg,

der Unterzeichner legt hiermit **EINSPRUCH** gegen die Nominierung der Ersatzperson Jörg Gniwotta ein.

Ich verstehe die Auslegung der Nachrückerregelung des § 46 Abs. 2, die im Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 festgelegt ist, so, dass es der Wille des Landesgesetzgebers war/ist, kommunale Wählergemeinschaften gleichberechtigt zu behandeln. Ein solcher Wille ist in anderen kommunalen Landes-Wahlgesetzen auch explizit formuliert.

Herr Jürgen Gniwotta ist nachweislich seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags aus der Wählergruppe, für die er aufgestellt war, ausgeschieden. Die Tatsache des Ausscheidens ist dem Amt bekannt.

Der nächste Nachrücker und Ersatzperson auf der Wahlvorschlagsliste ist nicht Herr Gniwotta, sondern Herr Horst Piankowski.

Ich **beantrage**,

- (1) die Rücknahme der Öffentlichen Bekanntmachung über das Nachrücken der Ersatzperson Gniwotta in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und
- (2) die Anwendung des § 46 Abs. 2 des LKWG M-V nicht nur für politische Parteien, sondern auch für kommunale Wählergemeinschaften sowie die folgende

Swen Uwe Bertram

Rudolf-Breitscheid-Str. 7

23946 Ostseebad Boltenhagen

2/6

Anwendung und Auslegung: (kursiv zugesetzt > kein Gesetzestext)

Nachrückende Person kann nicht sein, wer

1. nach der Wahl aus der Partei (*oder Wählergemeinschaft*) ausgetreten oder ausgeschlossen worden ist, wenn die Partei (*oder die Wählergemeinschaft*) dies vor dem Freiwerden des Sitzes der Wahlleitung schriftlich mitgeteilt hat

BEGRÜNDUNG

Die vom Gemeindevorstand des Amtes Klützer Winkel in der Öffentlichen Bekanntmachung vom 02.11.2016 angewandten Regelungen des § 46 Abs. 2 des LKWG M-V stehen nicht im Einklang mit Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes in Bezug auf Chancengleichheit und Gleichbehandlungsgrundsätzen des Grundgesetzes. Ich gehe davon aus, dass der Landesgesetzgeber nicht die Absicht hatte, kommunale Wählergemeinschaften gegenüber politischen Parteien zu benachteiligen. Bezüglich des Nachrückens von Ersatzpersonen finden sich in anderen kommunalen Landes-Wahlgesetzen Regelungen zur gleichgewichtigen Behandlung für Parteien und Wählergemeinschaften.

Hier die § 46 Abs. 2 des LKWG M-V:

Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern

(Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V)

Vom 16. Dezember 2010*

§ 46 Nachrücken

2) Nachrückende Person ist die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags, auf dem die oder der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Nachrückende Person für eine Wahlkreisabgeordnete oder einen Wahlkreisabgeordneten einer Partei, für die eine Landesliste zugelassen war, ist die nächste Ersatzperson dieser Landesliste. Nachrückende Person kann nicht sein, wer

1. nach der Wahl aus der Partei ausgetreten oder ausgeschlossen worden ist, wenn die Partei dies vor dem Freiwerden des Sitzes der Wahlleitung schriftlich mitgeteilt hat,

Die öffentliche Bekanntmachung über das Nachrücken des Herrn Jörg Gniwotta als Ersatzperson in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen steht konträr zu dem Recht auf Chancengleichheit und verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 und Art. 28 Abs.1 Satz 2 GG)

Swen Uwe Bertram

Rudolf-Breitscheid-Str. 7
23946 Ostseebad Boltenhagen
3/6

In anderen Kommunalwahlgesetzen ist ausdrücklich Folgendes geregelt:

Siehe dazu: Gesetz Nr. 984 – Kommunalwahlgesetz SAARLAND - KWG -

Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags aus dieser Partei oder **Wählergruppe** ausgeschieden sind.

Ähnliche Bestimmungen und Regelungen finden sich unter anderem in den Kommunalwahlgesetzen der Bundesländer: Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen.

Siehe dazu die Beweise: 3,4,5,6

Kommunale Wählervereinigungen sind den politischen Parteien im Sinne des Art. 21 GG und des § 2 PartG gleichzustellen.

Beweis 1

Siehe dazu: TZ 10 BVerfG 21.06.1988 – 2BvR 638/84

Träten **kommunale Wählervereinigungen** - die sogenannten Rathausparteien - zu Wahlen an, seien sie **den politischen Parteien** im Sinne des **Art. 21 GG** und des **§ 2 PartG gleichzustellen**. Das Gebot der grundsätzlich strengen Gleichbehandlung durch den Gesetzgeber im Bereich der politischen Willensbildung des Volkes müsse - wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 15. Januar 1985 (BVerfGE 69, 92) ausgeführt habe - nicht nur im Verhältnis der politischen Parteien zueinander, sondern auch gegenüber anderen Gruppen oder Bewerbern, die mit den politischen Parteien um Wählerstimmen kämpften, gelten.

Auf Grundlage dieses Urteils ergibt sich der Anspruch von kommunalen Wählergemeinschaften auf Gleichbehandlung mit politischen Parteien hinsichtlich der gleichartigen Anwendung des § 46 LKWG M-V, und zwar:

Nachrückende Person kann nicht sein, wer

nach der Wahl aus der Partei ausgetreten oder ausgeschlossen worden ist, wenn die Partei dies vor dem Freiwerden des Sitzes der Wahlleitung schriftlich mitgeteilt hat,

Zu den Anspruch auf Gleichbehandlung von kommunalen Wählervereinigungen mit politischen Parteien verweisen wir auf das folgende Urteil des Bundesverfassungsgerichts -2BvR 1163/82-, welches wir als Beweis 2 benennen.

Beweis 2

Bundesverfassungsgericht – Beschluss des Zweiten Senats vom 15. Januar 1985

2BvR 1163/82- TZ 57

Swen Uwe Bertram

Rudolf-Breitscheid-Str. 7
23946 Ostseebad Boltenhagen

4/6

Das Gebot der grundsätzlich strengen Gleichbehandlung durch den Gesetzgeber im Bereich der politischen Willensbildung des Volkes gilt nicht nur gegenüber politischen Parteien im Sinne des Art. 21 GG und des § 2 PartG, sondern auch gegenüber anderen Gruppen oder Bewerbern, die mit den politischen Parteien in Wettbewerb um Wählerstimmen treten (vgl. BVerfGE 41, 399). Das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, daß auf der kommunalen Ebene, für die Art. 28 Abs. 2 GG die seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts gewachsene moderne Form der Selbstverwaltung garantiert, grundsätzlich die örtlich gebundenen Rathausparteien oder **Wählervereinigungen den politischen Parteien rechtlich gleichgestellt** sind und daß den sich diesen Gruppen zurechnenden Bürgern wie ihren Kandidaten grundsätzlich eine chancengleiche Teilnahme an den kommunalen Wahlen gewährt werden muß (BVerfGE 11, 266 [274 f., 276]; 11, 351 [361]; 12, 10 [25]; 13, 1 [16]).

In diesem Zusammenhang verweisen wir zusätzlich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. April 2008, Az.: 2 BvL 4/05 mit dem kommunale Wählervereinigungen mit politischen Parteien für Einzelsteuergesetze gleichgestellt wurden. insbesondere hat das Bundesverfassungsgerichtes entschieden, dass es für die Differenzierung zwischen Parteien und kommunalen Wählervereinigungen keine tragfähigen verfassungsrechtlichen Gründe gibt. Entschieden wurde, dass das Recht auf Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 und Art. 28 Abs.1 Satz 2 GG) verletzt wird, wenn Zuwendungen an politische Parteien steuerfrei gestellt sind und Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen nicht.

In anderen Kommunalwahlgesetzen ist ausdrücklich Folgendes geregelt, hier die Beweise:

Beweis 3

Bremisches Wahlgesetz (BremWahlG) In der Fassung vom 23. Mai 1990

§ 36b Berechnung der Listennachfolge

(1) Ein Listennachfolger nach §§ 35 bis 36a wird durch eine Neuberechnung der Verteilung nach § 7 Abs. 6 festgestellt. Dabei bleiben diejenigen Bewerber unberücksichtigt, die verstorben sind, die Annahme der Wahl abgelehnt haben, in den Senat gewählt sind oder nach §§ 34 und 35 ihren Sitz verloren haben. Bei nach Listenwahl zu vergebenden Sitzen bleiben zudem diejenigen **Listenbewerber unberücksichtigt, die bisher nicht Mitglied der Bürgerschaft sind und seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus dieser Partei oder **Wählervereinigung** ausgeschieden sind.**

Beweis 4

§ 34 KWG

Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) Landesrecht Hessen

§ 34 KWG – Nachrücken

(1) ¹Wenn ein Vertreter stirbt, seine Rechtsstellung nach § 23 Abs. 2 Satz 3 als nicht erworben gilt oder seinen Sitz verliert (§ 33), so rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an seine Stelle; bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag entscheidend. ²Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so

Swen Uwe Bertram

Rudolf-Breitscheid-Str. 7
23946 Ostseebad Boltenhagen

5/6

bleibt der Sitz unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft vermindert sich für die Wahlzeit entsprechend.

(1a) Bei der Mehrheitswahl rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl nach; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Bei der Nachfolge bleiben Bewerber unberücksichtigt,

1. 1.

die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags aus der Partei oder der **Wählergruppe**, für die sie bei der Wahl aufgetreten waren, ausgeschlossen sind,

Beweis 5

Gesetz Nr. 984 – Kommunalwahlgesetz SAARLAND - KWG -

§ 44 Ersatzleute

(3) Nimmt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an oder stirbt sie oder er oder scheidet ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, so stellt die Gemeindevahleiterin oder der Gemeindevahleiter die nachrückende Ersatzperson fest. Dabei ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag - gegliedert nach Gebiets- und Bereichslisten - maßgebend. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags aus dieser Partei oder **Wählergruppe** ausgeschlossen sind. Unberücksichtigt bleiben ebenso Bewerberinnen und Bewerber, die als gewählte Bewerberinnen oder Bewerber die Annahme der Wahl abgelehnt oder als Mitglieder auf ihre Mitgliedschaft im Gemeinderat verzichtet haben. § 41 Abs. 4 und § 43 finden entsprechende Anwendung.

Beweis 6

Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998

3. Ersatzbestimmung von Vertretern

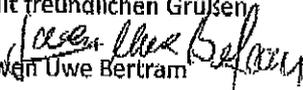
§ 45 (Fn 13)

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Vertreter stirbt oder sonst aus der Vertretung ausscheidet, so wird der Sitz nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist; ein späterer Wechsel der Zugehörigkeit des Ausgeschiedenen zur Partei oder Wählergruppe bleibt unberücksichtigt. Auf der Reserveliste bleiben diejenigen Bewerber außer Betracht, die aus der Partei oder **Wählergruppe**, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschlossen sind oder in der gemäß § 38 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Wer die Annahme der Wahl im Wahlbezirk oder die Wahl gemäß der Reserveliste ablehnt, kann nicht beziehungsweise nicht erneut aus der Reserveliste berufen werden. Ist der nach Satz 1 Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber für eine Partei oder Wählergruppe aufgetreten oder ist die Reserveliste erschöpft, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich entsprechend. Der Ersatzbewerber, der ausschließlich für einen im Wahlbezirk aufgestellten und dort nicht direkt, sondern über die Reserveliste gewählten Bewerber benannt wurde, wird bei der Listennachfolge nicht berücksichtigt. An die Stelle des nach Satz 1

Swen Uwe BertramRudolf-Breitscheid-Str. 7
23946 Ostseebad Boltenhagen
6/6

Ausgeschlossen tritt der für ihn auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist, der auf der Reserveliste der Reihenfolge nach nächste Bewerber. Wenn der bei der Listennachfolge zu berücksichtigende Ersatzbewerber oder Bewerber die Wählbarkeit verloren hat, gestorben ist oder die Annahme der Wahl abgelehnt hat, gilt Satz 6 entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen


Swen Uwe Bertram

Amt Klützer Winkel Gemeindewahlleiter

für die amtsangehörigen Gemeinden
Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow

Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz

Auskunft erteilt: Arne Longerich
Fachbereich III - Bürgeramt

Bürgermeister
der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
als
Vorsitzender der Gemeindevertretung
der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Telefon: 038825 / 393-12
e-Mail: a.longerich@kluetzer-winkel.de
Zimmer: 001
AZ: AL | Einspruch Nachrücken JG

Zentrale: 038825 / 393-0
Fax: 038825 / 393-710
Internet: www.kluetzer-winkel.de

15. November 2016

Stellungnahme der Wahlleitung

hier: Einspruch gegen die Öffentliche Bekanntmachung über das Nachrücken von einer Ersatzperson in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Sehr geehrter Herr Schmiedeberg,

wie Ihnen bekannt ist, habe ich – nachdem Herr Bertram sein Mandat als Gemeindevertreter verloren hat – Herrn Jörg Gniwotta gemäß § 46 Abs. 1 LKWG M-V¹ als nachrückende Personen bestimmt. Herr Gniwotta hat das Mandat mit Annahmeerklärung vom 27. Oktober 2016, bei mir eingegangen am 28. Oktober 2016, angenommen. Er hat danach die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen erworben (§ 46 Abs. 5 LKWG M-V). Den Übergang des Sitzes in der Gemeindevertretung habe ich am 2. November 2016 öffentlich bekannt gegeben.

Am 9. November 2016 hat Herr Swen Bertram „als Vorsitzender für die WIR Wählerinitiative Ostseebad Boltenhagen“ gegen meine Feststellung des Nachrückens von Herrn Gniwotta bei mir vorab per Fax Einspruch erhoben.

Der Einspruch ist gemäß § 46 Abs. 4 LKWG M-V in entsprechender Anwendung des § 35 LKWG M-V zulässig. Er ist von Herrn Bertram als Wahlberechtigtem fristgerecht innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung am 2. November 2016 schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung erhoben worden (§ 35 LKWG M-V) und damit zu beachten.

Gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 LKWG M-V hat die kommunale Vertretung, also die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, über den Einspruch in der Weise zu beschließen, dass die Feststellung der Wahlleitung bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Gegen den Beschluss ist die Klage zulässig. Die §§ 41 und 42 gelten entsprechend.

Ich lege den Einspruch des Herrn Bertram hiermit der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zur entsprechenden Beschlussfassung vor.

¹ Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690)

Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE66 1203 0000 1005 3960 88
SWIFT-BIC: BYLADEM1001
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43
SWIFT-BIC: NOLADE21WIS

Sprechzeiten:

dienstags, mittwochs, donnerstags, freitags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags donnerstags	13.30 Uhr - 16.00 Uhr 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Als Anlagen füge ich folgende Unterlagen diesem Schreiben bei:

- Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am 11. September 2014, 17:00 Uhr,
- Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Mecklenburg-Vorpommern in dem Verwaltungsstreitverfahren Bertram ./ Amtsvorsteher des Amtes Klützer Winkel,
- mein Schreiben an Herrn Jörg Gniwotta vom 25. Oktober 2016,
- die Annahmeerklärung von Herrn Jörg Gniwotta, bei mir eingegangen am 28. Oktober 2016,
- Text der öffentlichen Bekanntmachung über das Nachrücken von einer Ersatzperson in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 2. November 2016,
- Schreiben der Herren Kay Grollmisch und Jörg Gniwotta an das Amt Klützer Winkel vom 29. Oktober 2016, beim Amt eingegangen am 1. November 2016
- E-Mail von Frau Ilse Bössow von der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 1. November 2016.

Zu dem Einspruch des Herrn Bertram nehme ich als Wahlleiter wie folgt Stellung:

Die Entscheidung, Herrn Gniwotta als nachrückende Person (nächste Ersatzperson) zu bestimmen, war gemäß § 46 LKWG M-V geboten. Der Einspruch von Herrn Bertram ist deshalb unbegründet.

Herr Bertram weist in seinem Einspruchsschreiben darauf hin, dass die Bestimmung von Herrn Gniwotta darauf beruht, dass er nächste Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der WIR Wählerinitiative Ostseebad Boltenhagen ist. Die Nominierung von Herrn Gniwotta als Ersatzperson sei aber dennoch fehlerhaft, weil Herr Gniwotta nach der Aufstellung des Wahlvorschlags am 7. September 2014 aus der WIR Wählerinitiative Ostseebad Boltenhagen ausgeschieden sei und deshalb nicht nachrückende Person sein könne. Mit einem weiteren Schreiben vom 9. November 2016 beantragt Herr Bertram deshalb stattdessen, die Nominierung von Herrn Horst Piankowski als Nachrücker. Zwar regele – so begründet Herr Bertram seinen Einspruch weiter – § 46 Abs. 2 Satz 3 LKWG M-V ausdrücklich, dass nur derjenige nicht nachrückende Person sein könne, der „nach der Wahl aus der Partei“ ausgetreten oder ausgeschlossen worden sei, diese Regelung müsse aber auch für eine Wählergemeinschaft gelten. Die Regelung des § 46 Abs. 2 LKWG M-V befinde sich nicht im Einklang mit Urteilen des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf Chancengleichheit und Gleichheitsgrundsätzen des Grundgesetzes. Es sei davon auszugehen, dass der Landesgesetzgeber nicht die Absicht hatte, kommunale Wählergemeinschaften gegenüber politischen Parteien zu benachteiligen. Deshalb stehe auch die Bestimmung über das Nachrücken von Herrn Gniwotta als Ersatzperson in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen konträr zu dem Recht auf Chancengleichheit und verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes.

Diese Begründung des Einspruchs von Herrn Bertram ändert nichts daran, dass der Wortlaut von § 46 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LKWG M-V eindeutig und keiner weiteren Auslegung zugänglich ist. Die Wahlleitung musste deshalb Herrn Gniwotta als nachrückende Person bestimmen.

Auch wenn Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 46 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LKWG M-V bestehen mögen, Verwaltungsbehörden, also auch die Wahlleiter, haben sich an die Gesetze zu halten, selbst dann, wenn sie sie für verfassungswidrig halten. Ob und inwieweit § 46 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LKWG M-V verfassungsgemäß bzw. verfassungswidrig ist, ist grundsätzlich in einem Normenkontrollverfahren oder im Wege einer Verfassungsbeschwerde festzustellen. Allerdings kann auch in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren darüber inzidenter entschieden werden.


A. Longerich
Gemeindewahlleiter

Niederschrift
über die Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
am 11. September 2014, 17:00 Uhr

Zur Neufeststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 25. Mai 2014 trat heute gemäß § 43 Abs. 2 LKWG M-V der Gemeindevahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

Lfd. Nr	Funktion	Name
1	Gemeindevahlleiterin	Schultz Maria
2	weiteres Mitglied	Gerloff Katrin
3	weiteres Mitglied	Mestius Casola
4	weiteres Mitglied	Dunnes Annegret
5	weiteres Mitglied	Bülow Monika
6	weiteres Mitglied	Klumperberg Anett
7	weiteres Mitglied	Schlotz Sigfried
8	weiteres Mitglied	
9	weiteres Mitglied	

Ferner waren hinzugezogen:

Lfd. Nr.	Funktion	Name
1	Schriftführung	Albert Susanne
2	Hilfskraft	
3	Hilfskraft	

Die Gemeindevahlleiterin, Frau Maria Schultz, eröffnete um 17:00 Uhr die Sitzung des Wahlausschusses und begrüßte dessen erschienenen Mitglieder. Sie stellte die ordnungsgemäße Ladung des Ausschusses fest und wies besonders darauf hin, dass Ort, Zeit und Tagesordnung gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 LKWO öffentlich bekannt gemacht worden seien.

Sie stellte fest, dass der Wahlausschuss gemäß § 10 Abs. 3 LKWG M-V ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen weiteren Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Gemeindevahlleiterin wies die an der Sitzung des Wahlausschusses teilnehmenden Mitglieder und die Schriftführung auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin.

TOP 1:**Neufeststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Die Gemeindewahlleiterin erläuterte, dass die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg am 8. Juli 2014 als untere Rechtsaufsichtsbehörde im Wege einer gesetzlich angeordneten Ersatzvornahme nach § 40 Abs. 3 i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 3 LKWG M-V auf den Einspruch der Wählerinitiative Boltenhagen vom 5. Juni 2014 sowie den Einspruch des Herrn Kay Grollmisch vom 1. Juli 2014 gegen die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am 25. Mai 2014 eine Wahlprüfungsentscheidung getroffen hat.

Die Wahlniederschriften vom 3. Juli 2014 über die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Wahlen zur Gemeindevertretung und der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 25. Mai 2014, die Wahlniederschrift vom 25. Mai 2014 für Wahlbezirk 1 über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 25. Mai 2014 sowie die Wahlprüfungsentscheidung der Landrätin vom 8. Juli 2014 wurde allen Mitgliedern des Wahlausschusses jeweils ausgehändigt.

Frau Schultz erläuterte, dass in der Wahlniederschrift vom 25. Mai 2014 für Wahlbezirk 1 über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 25. Mai 2014 ein Rechen-/Schreibfehler enthalten sei, der aber keine Auswirkungen auf das Ergebnis hat. Der Fehler liegt darin, dass die Differenz der Wähler gesamt und der gültigen Stimmen das Ergebnis 33 anstelle von 32 ungültige Stimmen ergebe. Frau Schultz teilte den Mitgliedern des Wahlausschusses mit, dass dies bei der Neufeststellung des Ergebnisses zu berücksichtigen sei.

Frau Schultz erläuterte weiter, dass die Wahlprüfungsentscheidung der Landrätin gemäß § 42 Abs. 1 LKWG M-V den Personen, die den Einspruch erhoben haben sowie der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ordnungsgemäß zugestellt wurde. Die Wahlprüfungsentscheidung ist nach Rücknahme des hiergegen zunächst beim Verwaltungsgericht Schwerin eingelegten Rechtsmittels mittlerweile rechtskräftig geworden, so dass gemäß § 43 Abs. 2 LKWG M-V der Wahlausschuss das Wahlergebnis nunmehr neu festzustellen hat. Grundlage bilden die Feststellungen des Gemeindewahlausschusses vom 27. Mai 2014 sowie die rechtskräftig gewordene Wahlprüfungsentscheidung der Landrätin vom 8. Juli 2014.

Nach diesen Erläuterungen der Gemeindewahlleiterin und nach Kenntnisnahme der Wahlprüfungsentscheidung der Landrätin vom 8. Juli 2014 wurde gemäß § 43 Abs. 2 LKWG M-V folgendes endgültiges Gesamtergebnis zur Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 25. Mai 2014 neu **festgestellt**:

Wahlberechtigte gesamt:	2204
Zahl der Wähler:	1333
gültige Stimmen:	3855
ungültige Stimmen:	111

Von den gültigen Stimmen entfallen auf die Liste der	
CDU- Christlich Demokratische Union Deutschlands:	1359
Die Linke- DIE LINKE:	240
SPD- Sozialdemokratische Partei Deutschlands:	441
FDP- Freie Demokratische Partei:	63
AfD- Alternative für Deutschland:	72
BOLTE:	448
Boltenhagener Hanse:	131
BfB- Bürgerforum Ostseebad Boltenhagen:	426
WIR - Wählerinitiative Ostseebad Boltenhagen-WIR:	514
Einzelbewerber Gröh:	67
Einzelbewerber Werner:	94

Es waren für das Wahlgebiet 12 Sitze zu verteilen.

Die Sitzverteilung auf die Wahlvorschläge wurde wie folgt neu festgestellt:

	Sitze	Gesamtstimmen
CDU	4	1359
Die Linke	1	240
SPD	1	441
BOLTE	2	448
Boltenhagener Hanse	1	131
BfB	1	426
WIR	2	514

Die Verteilung der Stimmen auf die Bewerberinnen oder Bewerber wurde wie folgt neu festgestellt:

Partei/Wählergruppen/ Einzelbewerber	Name, Vorname	Stimmen gesamt
CDU	Dunkelmann, Kai	260
	Klein, Mirko	219
	Schmiedeberg, Hans-Otto	190
	Schmiedeberg, Christian	170
Ersatzpersonen	Böse, Tobias	106
	Meier, Christiane	99
	Dunkelmann, Dieter	83
	Koch, Kirsten	45
	Beckert, Christian	40
	Stappenbeck, Christian	33

	Rachow, Peter	32
	Schiffer, Brigitte	24
	Gülker, Claus	17
	Reichow, Monika	16
	Günther, Sven	14
	Kooke, Dieter	11

Die Linke	Steigmann, Michael	162
Ersatzpersonen	Voigtländer, Bernd	40
	Ritz, Reinhold	38

SPD	Bräunig, Beatrix	167
Ersatzpersonen	Giewald, Eckehard	118
	Retzlaff, Marianne	75
	Mahlke, Monika	49
	Kaphingst, Thomas	32

FDP	Sager, Ulrich	48
	Claus, Kerstin	11
	Wunderlich, Claudia	4

AfD	Schlegel, Jörg	72
------------	----------------	----

BOLTE	Claus, Olaf-Rüdiger	283
	Hacker, Lutz	67
Ersatzpersonen	Hannke, Maik	29
	Günther, Gisela	18
	Kaiser, Nathalie	16
	Kupsch, Wolfgang	14
	Reichwaldt, Günther	11
	Arnold, Denny	10

Boltenhagener Hanse	Dietrich, Frank	35
Ersatzpersonen	Mecke, Enrico	35
	Rödiger, Detlef	26
	Wendt, Rex	23
	Bartusch, Claus, Dieter	10

	Hempel, Henry	2
--	---------------	---

BfB	Seidel, Wolfgang	142
Ersatzpersonen	Apelt, Stephan	61
	Okken, Hartmut	47
	Viergutz, Kurt	43
	Werner, Erika	40
	Jeske, Stephan	37
	Lehmann, Dietmar	31
	Möller, Harry	15
	Detloff, Edeltraut	10

WIR	Bertram, Swen, Uwe	223
	Grollmisch, Kay	64
Ersatzpersonen	Gniwotta, Jörg	58
	Piankowski, Horst-Michael	26
	Sommer, Reiner	23
	Wenzel, Petra	23
	von Koppelow, Karl	19
	Matzat, Erhard	17
	Becker, Hans	16
	Seltenreich, Joachim	16
	School, Heidewig	10
	Beil, Roswitha	9
	Zobawa, Hans Günter	9
	Stoll, Enrico	1

Einzelbewerber Gröh	Gröh, Helmuth	67
---------------------	---------------	----

Einzelbewerber Werner	Werner, Armin	94
-----------------------	---------------	----

Die auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze stehen folgenden Bewerbern/Bewerberinnen zu:

CDU	Dunkelmann, Kai
	Klein, Mirko
	Schmiedeberg, Hans-Otto
	Schmiedeberg, Christian
Die Linke	Steigmann, Michael

SPD	Bräunig, Beatrix
BOLTE	Claus, Olaf-Rüdiger Hacker, Lutz
Boltenhagener Hanse	Dietrich, Frank
BfB	Seidel, Wolfgang
WIR	Bertram, Swen Uwe Grollmisch, Kay

Das Ergebnis der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 25. Mai 2014 wurde wie folgt neu festgestellt:

Wahlberechtigte gesamt	2204
Zahl der Wähler	1322
gültige Stimmen	1257
ungültige Stimmen	65

Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge

Partei/Wählergruppe/ Einzelbewerber	Name, Vorname	Gesamt- stimmen
WIR	Bertram, Swen Uwe	264
Einzelbewerber Beckert	Beckert, Steffen	93
Einzelbewerber Böse	Böse, Tobias	128
Einzelbewerber Claus	Claus, Olaf-Rüdiger	371
Einzelbewerber Schmiedeberg	Schmiedeberg, Christian	401

Nach § 67 Abs. 2 S. 1 LKWG M-V ist gewählt wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die für die Wahl erforderliche Stimmzahl beträgt daher mindestens 629 gültige Stimmen.

Der Wahlausschuss stellt fest, dass keine Person die erforderliche Stimmzahl erreicht hat, so dass gemäß § 67 Abs. 2 S. 2 LKWG M-V am 15. Juni 2014 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen stattfand.

Zur Stichwahl zugelassen wurden:

1. Claus, Olaf-Rüdiger
2. Schmiedeberg, Christian

Die Gemeindevahlleiterin erklärte, dass in der am 15. Juni 2014 statt gefundenen Stichwahl

zwischen diesen Personen der Einzelbewerber Schmiedeberg, Christian die Mehrzahl der gültigen Stimmen erhielt und sowohl das Wahlergebnis als auch die Tatsache, dass Herr Schmiedeberg, Christian zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gewählt wurde, bereits in der Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am 18. Juni 2014 festgestellt wurde.

Die Gemeindegewahlleiterin erläuterte weiter, dass gegen die Feststellung vom 18. Juni 2014 kein Rechtsmittel eingelegt worden und diese daher bestandskräftig sei, so dass es einer Neufeststellung in der heutigen Sitzung nicht bedurfte.

Die Gemeindegewahlleiterin gab das Wahlergebnis und die Sitzverteilung im Anschluss an die Feststellungen des Wahlausschusses laut bekannt.

Die Gemeindegewahlleiterin fragte die anwesenden Mitglieder des Gemeindegewahl Ausschusses, ob auf Verlesung dieser Mitschrift verzichtet werde.

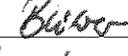
Da nicht alle anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses auf die Verlesung verzichteten, wurde diese Niederschrift ganz oder teilweise verlesen.

Die Gemeindegewahlleiterin, die weiteren Mitglieder des Gemeindegewahl Ausschusses und die Schriftführung genehmigten und unterschrieben diese Niederschrift.

Die Sitzung wurde um 17:13 Uhr geschlossen.

Dieser Niederschrift sind folgende von der Gemeindegewahlleitung unterschriebene Zusammenstellungen und Berechnungen beigefügt

1. Zusammenstellung der Wahlergebnisse nach den Wahlniederschriften
2. Wahlprüfungsentscheidung
3. Berechnung für die Sitzverteilung

Ort, Datum	Funktion	handschriftliche Unterschrift
	Gemeindewahlleiterin	
	weiteres Mitglied	
	weiteres Mitglied	
	weiteres Mitglied	
	weiteres Mitglied	
	weiteres Mitglied	
	weiteres Mitglied	
	Schriftführung	

Amt Klützer Winkel Die Amtsvorsteherin

für die amtsangehörigen Gemeinden
Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow

Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz

Auskunft erteilt: Arne Longerich
Fachbereich III - Bürgeramt

per Einschreiben / Einwurf

Herrn
Jörg Gniwotta
Tarnewitzer Huk 4
23946 Ostseebad Boltenhagen

RG 03 000 804 2DE

Telefon: 038825 / 393-12
e-Mail: a.longerich@kluetzer-winkel.de
Zimmer: 001
AZ: AL |

Zentrale: 038825 / 393-0
Fax: 038825 / 393-710
Internet: www.kluetzer-winkel.de

25. Oktober 2016

Annahmeerklärung zur Wahl als Gemeindevertreter der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Sehr geehrter Herr Gniwotta,

der Wahlausschuss für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. September 2014 festgestellt und beschlossen, dass Sie als Ersatzperson auf der Liste „WIR“ als Gemeindevertreter der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gewählt worden sind.

Herr Swen Bertram hat sein Mandat als Gemeindevertreter in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen verloren, somit sind Sie als Nachrücker in die Gemeindevertretung gewählt.

Bitte teilen Sie mir bis zum 4. November 2016 mit, ob Sie die Wahl annehmen (s. Anlage).
Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



A. Longerich
Gemeindewahlleiter

Anlage: Annahmeerklärung

Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE66 1203 0000 1005 3960 88
SWIFT-BIC: BYLADEM1001

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43
SWIFT-BIC: NOLADE21WIS

Sprechzeiten:

dienstags, mittwochs,
donnerstags, freitags

08.30 Uhr - 12.00 Uhr

dienstags
donnerstags

13.30 Uhr - 16.00 Uhr
13.30 Uhr - 18.00 Uhr

F. 28.10.2016
K.

Amt Klützer Winkel			
EINGANG			
28. Okt. 2016			
AV	EW	EV	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Annahmeerklärung

(Bitte unterschreiben und zurückgeben)

Die Benachrichtigung über das Nachrücken als Gemeindevertreter für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen habe ich erhalten.

Ich nehme die Wahl

an

nicht an

Ort, Datum Ostseebad
Boltenhagen, 27.10.2016

(Bitte in Druckbuchstaben)

Jörg Fiebocke
Unterschrift

Gniwotta, Jörg
Nachname, Vorname

Amt Klützer Winkel
Der Gemeindevorstand

Klütz, 02. November 2016

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Nachrücken von einer Ersatzperson
in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Gemäß § 46 Absatz 5 des Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 2015 (GVOBl. M-V S.2) gebe ich bekannt:

Das Mitglied der Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen, Herr Swen Bertram (Wahlvorschlag der Wählergruppe WIR) hat seinen Sitz gemäß § 65 Absatz 1 Nr. 4 LKWG M-V mit Wirkung vom 28. Oktober 2016 verloren.

Gemäß § 46 Absatz 2 LKWG M-V ist dieser Sitz an die nächste Ersatzperson dieses Wahlvorschlags, **Herrn Jörg Gniwotta**, mit Zugang der Annahmeerklärung am 28. Oktober 2016 übergegangen.

Gemäß § 46 Absatz 4 LKWG M-V kann gegen diese Feststellung in entsprechender Anwendung des § 35 LKWG M-V innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei dem Gemeindevorstand des Amtes Klützer Winkel, 23946 Klütz, Schloßstraße 1, zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

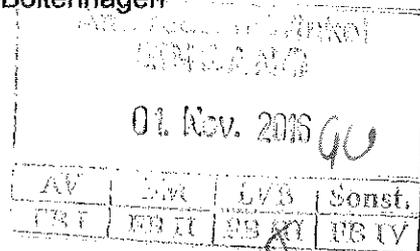


A. Longerich
Gemeindevorstand

Eingang 01.11.2016
LA - J

Kay Grollmisch
Gemeindevertreter
Ostseering 36
23946 Ostseebad Boltenhagen

Jörg Gniwotta
Gemeindevertreter
Tarnewitzer Huk 4
23946 Ostseebad Boltenhagen



Amt Klützer Winkel
z. Hd. Ehrenamtlicher Bürgermeister Ostseebad Boltenhagen
z. Hd. Amtsvorsteher des Amtes Klützer Winkel
sowie an den Vorsitzenden des Wahlausschusses
und an die Gemeindevertretung des Ostseebades Boltenhagen

Schloßstraße 1
23948 Klütz

29. Oktober 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Beschlusses vom 18. Oktober 2016 des Oberverwaltungsgerichtes MV in Greifswald wurde das Mandat von Herrn Bertram für ungültig erklärt. Und somit ist Herr Bertram ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Mitglied der Gemeindevertretung.

Das Schreiben vom Oberverwaltungsgericht ging dem Amt Klützer Winkel am 24. Oktober 2016 schriftlich zu. Somit ist vom Amt und vom Bürgermeister unmittelbar dafür zu sorgen, dass ein Nachfolger aufrückt und dieser davon in Kenntnis gesetzt wird, um die Aufgaben als Gemeindevertreter wahrzunehmen.

Alle getroffenen Beschlüsse ab dem 24. Oktober 2016 wären somit nicht rechtskräftig, wenn der neue Nachfolger nicht die Möglichkeit gehabt hätte, an den Sitzungen teilzunehmen und mitzuwirken an der Entscheidungsfindung.

Somit ist Herr Gniwotta, wie in der öffentlichen Sitzung am 11. September 2014 festgestellt und beschlossen, als Nachrücker für die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gewählt worden.

Daraus ergeben sich Veränderungen, die wir Ihnen hiermit zur Kenntnis geben:

Wir, Herr Kay Grollmisch und Herr Jörg Gniwotta, bilden ab diesem Zeitpunkt eine gemeinsame Fraktion in der Gemeindevertretung des Ostseebad Boltenhagen, was wir Ihnen auf diesem Weg mitteilen.

1. Fraktionsbildung Jörg Gniwotta, Fraktionsvorsitzender,
Kay Grollmisch, stellv. Fraktionsvorsitzender

Jörg Gniwotta

Kay Grollmisch

2. Die Wahrnehmung bzw. Besetzung der Ausschüsse für die neu gebildete Fraktion erfolgt wie hier aufgeführt:

Hauptausschuss:
Herr Jörg Gniwotta
Stellvertreter ist Kay Grollmisch

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr
Herr Kay Grollmisch

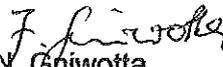
Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport
Herr Kay Grollmisch

Finanzausschuss
Herr Jörg Gniwotta

Kurbetriebsausschuss
z.Zt. Herr Horst Piankowski, berufener Bürger

Rechnungsprüfungsausschuss
Herr Jörg Gniwotta

Mit freundlichen Grüßen


J. Gniwotta
Fraktionsvorsitzender /
Gemeindevertreter


Kay Grollmisch
stellv. Fraktionsvorsitzender /
Gemeindevertreter

Bürgerbüro

Von: Bössow, Ilse <I.Boessow@nordwestmecklenburg.de>
Gesendet: Dienstag, 1. November 2016 13:48
An: Bürgerbüro
Betreff: WG: Nachrücker Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen
Anlagen: "AVG certification".txt

Hallo Thomas, auch zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ilse Bössow
Fachdienstleiterin

Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Kommunalaufsicht
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
☎ 03841 / 30 40 1500
📠 03841 / 30 40 8 1500
✉ i.boessow@nordwestmecklenburg.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail sind oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisaufnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalt dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitte ich Sie die E-Mail unverzüglich zu löschen.

Von: Bössow, Ilse
Gesendet: Dienstag, 1. November 2016 13:46
An: "Jörg Gniwotta"
Cc: GWL Amt Klützer Winkel (A. Longerich)
Betreff: AW: Nachrücker Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen

Sehr geehrter Herr Gniwotta,

Ja, Sie wurden mit der Abgabe/dem Zugang Ihrer schriftlichen Annahmeerklärung bei der Gemeindevorstand nach § 46 Abs. 5 Satz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V Mitglied der Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen (nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages – Wählergruppe WIR für das kraft Gesetzes ausgeschiedene Mitglied der GV).
Dazu herzlichen Glückwunsch.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ilse Bössow
Fachdienstleiterin

Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Kommunalaufsicht
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

☎ 03841 / 30 40 1500

📠 03841 / 30 40 8 1500

✉ i.boessow@nordwestmecklenburg.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail sind oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalt dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitte ich Sie die E-Mail unverzüglich zu löschen.

Von: "Jörg Gniwotta" [<mailto:jgniwotta@web.de>]

Gesendet: Dienstag, 1. November 2016 12:58

An: Bössow, Ilse

Betreff: Fw: Nachrücker Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen

Gesendet: Dienstag, 01. November 2016 um 12:38 Uhr

Von: "Jörg Gniwotta" <jgniwotta@web.de>

An: "Kay Grollmisch" <Kay.Grollmisch@web.de>

Betreff: Fw: Nachrücker Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen

Gesendet: Dienstag, 01. November 2016 um 12:37 Uhr

Von: "Jörg Gniwotta" <jgniwotta@web.de>

An: a.longerich@kluetzer-winkel.de, Th.Zellner@Kluetzer-winkel.de

Betreff: Nachrücker Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen

Sehr geehrter Herr Longerich, sehr geehrter Herr Zellner !

Nach Auskunft der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde ist eine nochmalige Überprüfung des Nachrückers durch den Wahlausschuss nicht notwendig. Auch eine Befragung der Wählerinnen/Wähler ist ausgeschlossen, da diese sich bereits bei den Wahlen Mai 2014 für den betreffenden Kandidaten entschieden haben und laut Wahlliste auch durch die Gemeindevertretung der Kandidat bestätigt wurde.

Wir bitten Sie zu prüfen, ob hier nicht die Absicht einer Verschleppung zur Übernahme der Wahlfunktion vorliegt.

Mi freundlichen Grüßen

Kay Grollmisch / Jörg Gniwotta - Gemeindevertreter

P.S. Sehr geehrter Herr Schneider -guten Tag !

Bereits am 28.10.16 habe ich im Amt Klützer Winkel meine Annahmeerklärung - Ja - persönlich abgegeben. Eine schriftliche Bestätigung kann ich vorweisen.
Freundliche Grüßen J.Gniwotta